

Objektiv muß es zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs zwischen den im Gesetz genannten Verwandten gekommen sein. Sexuelle Handlungen schlechthin werden vom Tatbestand nicht erfaßt.

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, d. h., die Täter müssen die zwischen ihnen bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen kennen.

Jugendliche, die Geschlechtsverkehr mit einem erwachsenen Verwandten gerader Linie durchführen, sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Hier gilt der Grundsatz, daß der Erwachsene die Verantwortung trägt.

2. Im Abs. 2 wird unter den gleichen Voraussetzungen die str. Verantw. für **Geschwister** begründet. Geschwister sind alle Personen, die von denselben Personen oder einer gleichen dritten Person abstammen – also auch Halbgeschwister.

Zur Erfüllung des Tatbestandes ist in objektiver Hinsicht erforderlich, daß es zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs zwischen den Geschwistern gekommen ist. Der Versuch ist nicht strafbar. Die Tatsache, daß die Täter Geschwister bzw. Halbgeschwister sind, muß vom Vorsatz erfaßt sein. Nach Abs. 2 kann bei Jugendlichen von Maßnahmen der str. Verantw. abgesehen werden, z. B. dann, wenn ein Geschwisterteil bereits erwachsen ist und ihm deshalb gegenüber dem Jugendlichen die höhere Verantwortung zukommt bzw. die Geschwister kurze Zeit vor der Tat erst das 14. Lebensjahr vollendeten.

#### Vorbemerkung zu §§ 153 bis 155

1. Die Bestimmungen über die unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung sind im StGB verändert worden. Früher waren für die Bekämpfung der Abtreibung fünf verschiedene Ländergesetze in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 (GBl. S. 1037) die rechtliche Grundlage.

Die Strafrechtspraxis der letzten Jahre richtete sich vorwiegend gegen die Fremdadtreibung, vor allem die gewerbsmäßige (das sog. Kurpfuscher-tum). Die Verurteilungen der letzten Jahre betreffen hauptsächlich solche Fremdadtreibungen und kaum noch Fälle von Abtreibungshandlungen durch die schwangeren Frauen selbst. Die §§ 153 bis 155 gehen davon aus, daß die Selbstabtreibung, d. h. die Schwangerschaftsunterbrechung durch die Schwangere selbst nicht mehr strafbar ist und daß die Regelung der Fälle, in denen eine Schwangerschaftsunterbrechung durch Ärzte zulässig ist, nicht in das Strafgesetzbuch, sondern in entsprechende spezielle Bestimmungen gehört.

(Vgl. hier die Instruktion des Ministers für Gesundheitswesen vom März 1963 zur Anwendung des § 11 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 29. 9. 1950, veröffentl. in Ver-